

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und -räte
der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden
lt. Verteiler

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 22 – 212-29.113-58
Meine Nachricht vom: /


@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988 614-

06. Oktober 2017

**Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
Zwangswise Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer**

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, getroffene Rückkehrentscheidungen umzusetzen, dabei aber vorrangig die freiwillige Rückkehr zu fördern. Letzteres beinhaltet aktive Maßnahmen seitens der Mitgliedsstaaten und beschränkt sich nicht auf die bloße „Akzeptanz“ einer freiwilligen Rückkehr. Die handelnden Akteure, allen voran die zuständigen Behörden, sind gehalten, betroffene Ausländerinnen und Ausländer frühzeitig und umfassend über ihre Perspektiven und mögliche Konsequenzen ihres Handelns zu beraten und sie damit in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Ist die Ausreisepflicht unanfechtbar, sollen in jedem Stadium des Aufenthalts die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen gefördert und staatliche Zwangsmaßnahmen wenn möglich vermieden werden.

Auf bestehende Regelungen im Rahmen der humanitären Aufenthaltsrechte - wie die Aufenthaltsgewährung in Härtefälle nach § 23a AufenthG (Härtefallkommission), die Vorschriften zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer nach den Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wurden (§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG) und die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG- wird verwiesen.

Führt die Prüfung der zuständigen Ausländerbehörde dazu, dass Aufenthaltsrechte nicht bestehen bzw. gewährt werden können, die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und Duldungsgründe nicht vorliegen, sind bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

Inhalt

1.	Förderung freiwilliger Ausreise	3
2.	Mitwirkungspflichten nach § 82 Abs. 4 AufenthG	4
2.1.	Allgemeine Hinweise für den Grundverwaltungsakt	4
2.2.	Einzelheiten zur Vorspracheanordnung, § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG (Vorladung)	5
2.3.	Einzelheiten zur Vorführung, § 82 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG	5
2.4.	Identitätsklärung durch die Ausländerbehörden	6
3.	Zwangsweise Rückführung/ Abschiebung	6
3.1.	Abschiebungsandrohung	6
3.2.	Ausreisefrist	7
3.3.	Terminankündigung	7
3.4.	Abschiebung zur Nachtzeit	7
3.5.	Betreten der Wohnung	8
3.6.	Wahrung der Familieneinheit	9
4.	Überstellung nach Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin III)	9
5.	Abschiebungs-/ Vollstreckungshindernisse	10
5.1.	Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot	10
5.2.	Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen Reiseunfähigkeit	10
6.	Vollzugshilfe durch die Landespolizei	12
7.	Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot	13
8.	Beteiligungserfordernisse und Meldepflichten	14
8.1.	Beteiligung der Staatsanwaltschaft	14
8.2.	Information der Bundespolizei	14
8.3.	Meldung im AZR und Ausschreibung	14
9.	Aufhebung von Erlassen	15
10.	Sonstiges	15

1. Förderung freiwilliger Ausreise

Viele Ausländerinnen und Ausländer sind sich trotz vielfältiger Beratungsangebote häufig der für sie bestehenden Ausreisepflichtung und den daraus folgenden Konsequenzen nicht bewusst. Um ihnen zu ermöglichen, eigenverantwortlich zu entscheiden, sind sie frühzeitig über die Folgen der asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Entscheidung, über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen sowie Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise zu informieren. Ziel der Beratung soll die Förderung der freiwilligen Ausreise sowie die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sein. In den Fällen des § 11 Abs. 7 AufenthG soll zur Förderung der freiwilligen Ausreise auch darauf hingewiesen werden, dass eine freiwillige Ausreise eine kürzere Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ermöglichen kann sowie dass dadurch die Kostentragungspflicht des Ausreisepflichtigen reduziert werden könnte (§§ 66 Abs. 1, 67 AufenthG).

Die Beratung soll so frühzeitig wie möglich, spätestens mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erfolgen und aktenkundig dokumentiert werden. Die Betroffenen sind ebenfalls aktenkundig darauf hinzuweisen, dass sie ihre persönlichen Unterlagen, wie z.B. in Deutschland ausgestellte Urkunden, Bescheinigungen, Schulzeugnisse, Arbeitsnachweise oder Nachweise über hier geleistete Beiträge zur Sozialversicherung zur Vermeidung von Nachteilen in ihre Heimat mitnehmen sollten.

Die freiwillige Ausreise ist in Artikel 3 Nr. 8 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG definiert. Danach ist die Ausreise als freiwillig anzusehen, soweit sie in der für die Ausreise bestimmten Frist (nach § 59 Abs. 1 AufenthG) erfolgt.

Die Unterstützung der freiwilligen Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor zwangsweiser Rückführung, es sei denn, Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern eine Überwachung der Ausreise. Es sind alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren. Insbesondere sollen die Ausreisepflichtigen auf bestehende Fördermöglichkeiten (Reisekosten, finanzielle Starthilfen in bestimmten Herkunftsländern) und bestehende Beratungsangebote, z.B. der Migrationsberatungsstellen, hingewiesen werden. Eine Übersicht über bestehende Fördermöglichkeiten und Beratungsgrundsätze sowie hilfreiche Ansprechpartner gibt der „Leitfaden für den Bereich Rückkehr. Ein Ratgeber für Migrationsberatungsstellen und Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein“ (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluechtlingspolitik/amif.html>).

Ist eine freiwillige Ausreise glaubhaft beabsichtigt, jedoch nicht innerhalb der Ausreisefrist möglich, kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Ausländerinnen und Ausländer, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts im Bundesgebiet stärkere Bindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art entfaltet haben, die Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen erhalten müssen (vgl. § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG). Eine verlängerte Ausreisefrist ist in der Grenzübertrittsbescheinigung festzuhalten.

Lassen die Betroffenen erkennen, nicht freiwillig ausreisen zu wollen, sind sie spätestens in diesem Stadium über ihre konkreten Mitwirkungspflichten aufzuklären und zu belehren.

2. Mitwirkungspflichten nach § 82 Abs. 4 AufenthG

Kommen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ihren Mitwirkungspflichten aus den §§ 48 und 49 AufenthG (ausweisrechtliche Pflichten, Mitwirkung bei der Identitätsklärung) bzw. § 56 AufenthV nicht nach, kann die erforderliche Mitwirkung der Betroffenen durch Anwendung verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel erreicht werden. Die zwangsweise Durchsetzung einer den Ausländer/innen obliegenden Mitwirkungspflicht bedarf grundsätzlich eines **Grundverwaltungsaktes**, der die jeweilige Handlungspflicht gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG konkret darstellt. Daneben sollten für den Fall, dass die Mitwirkungspflichten durch die Betroffenen ignoriert werden, hierin bereits Zwangsmittel angedroht und auf weitere mögliche aufenthalts- und leistungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen werden.

2.1. Allgemeine Hinweise für den Grundverwaltungsakt

Bei der konkreten Benennung einzelner Mitwirkungspflichten ist darauf zu achten, die **Anordnung von Vorsprachen** bei Auslandsvertretungen oder anderen Stellen sowie Reisefähigkeitsuntersuchungen **getrennt von anderen Mitwirkungspflichten** zu benennen. Nur die Verpflichtung zur Vorsprache (Vorladung, § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG) lässt sich aufgrund von § 82 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG auf einer spezialgesetzlichen Grundlage zwangsweise durchsetzen (Vorführung).

Für die Durchsetzung aller anderen Mitwirkungspflichten ist auf die im Landesverwaltungsgesetz enthaltenen Zwangsmittel zurückzugreifen. Nach § 236 LVwG sind bei der Androhung von Zwangsmitteln die folgenden Regelungen zu beachten:

- Zwangsmittel müssen grundsätzlich schriftlich angedroht werden.
- In der Androhung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Erfüllung der Verpflichtung billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird die sofortige Vollziehung des Zwangsmittels angeordnet, soll die Androhung mit dem zu vollziehenden Verwaltungsakt verbunden werden. Die Rechtsprechung hat darauf hingewiesen, dass es gerade im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten als erforderlich angesehen wird, die Betroffenen im Rahmen eines Grundverwaltungsaktes über ihre Mitwirkungspflichten aufzuklären und konkrete Mitwirkungshandlungen einzufordern.
- Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.
- Die Höhe des festzusetzenden Zwangsgeldes bemisst sich im Rahmen der Ermessensausübung an folgenden Aspekten:
 - o Gewicht der zu schützenden Interessen
 - o Dringlichkeit der Anordnung
 - o Intensität des zu erwartenden Widerstands
 - o Vorliegen eines Wiederholungsfalls für die Gefahr weiterer Zuwiderhandlung
 - o Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Interessen des Betroffenen.

Auf weitere aufenthalts- und leistungsrechtliche Konsequenzen sollte im Grundverwaltungsakt hingewiesen werden. Letztere können nur durch die zuständigen Leistungsbehörden verfügt werden.

Ich weise im Weiteren auf die Regelungen des Erlasses zum Grundverwaltungsakt (IV 601-212-29.111.3-82) vom 10.03.2009 hin.

2.2. Einzelheiten zur Vorspracheanordnung, § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG (Vorladung)

Die Vorladung setzt voraus, dass das persönliche Erscheinen der Ausländerin/ des Ausländers bei der zuständigen Behörde, einer Auslandsvertretung oder zum Zweck der ärztlichen Untersuchung zur Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist. Nicht begründet wird damit eine allgemeine Auskunftspflicht, sondern allein die Pflicht zum persönlichen Erscheinen. Die Vorladung muss sich auch in zeitlicher Hinsicht an der Erforderlichkeit zur Vorbereitung und Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen richten.

Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist, kann die Ausländerbehörde auch das unverzügliche persönliche Erscheinen beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten gemäß § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG anordnen.

Möglich ist die gleichzeitige Verbindung der Vorspracheanordnung mit einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1 e AufenthG für die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. Auf meinen Erlass vom 29.12.2016 zur Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige weise ich im Übrigen hin. Die Verbindung der Vorspracheanordnung mit der Ankündigung eines begleiteten Transports, zum Beispiel zur Landesunterkunft für Ausreisepflichtige, ist dann zulässig, wenn sie sich als Vorbereitungs- und Sicherungsmaßnahme der Ausgestaltung der Vorspracheanordnung darstellt und noch nicht die Qualität einer zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung selbst erreicht (BVerwG, Urteil vom 8.5.2014, 1 C 3/13, NVwZ-RR, 2014, 781, 784). In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein begleiteter Transport zur Unterkunft zur Erreichung des Zwecks verhältnismäßig ist. Wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer der Anordnung voraussichtlich folgen wird, darf ein begleiteter Transport zur Landesunterkunft nicht angeordnet werden (BVerwG, Urteil vom 8.5.2014, 1 C 3/13, NVwZ-RR, 2014, 781, 783).

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist gesondert zu begründen. Zur Begründung des Sofortvollzuges kann, neben der Dringlichkeit der Aufenthaltsbeendigung, gegebenenfalls auch darauf verwiesen werden, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Notwendigkeit des Leistungsbezuges zeitlich so eng wie möglich zu gestalten.

Der unmittelbare Zwang für den Fall der Nichtbefolgung gem. § 82 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 239 LVwG ist in dem Bescheid anzudrohen.

Jede einzelne Anordnung stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar und ist daher gesondert zu begründen. Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel bei den schleswig-holsteinischen Gerichten auch in elektronischer Form eingelegt werden können. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist dementsprechend zu fassen.

2.3. Einzelheiten zur Vorführung, § 82 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG

Vor Anordnung einer Vorführung als unmittelbarem Zwang ist zunächst die Möglichkeit der Anwendung milderer Zwangsmittel zu prüfen und ggf. anzuwenden. Soll von vornherein der unmittelbare Zwang angedroht werden, ist im Grundverwaltungsakt darzustellen, weshalb mildere Zwangsmittel als untunlich im Sinne des § 239 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) eingeschätzt werden.

Die Ausländerin/ der Ausländer kann vorgeführt werden (§ 82 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG), wenn die Vorspracheanordnung vollstreckbar ist, die Vorführung angedroht wurde und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Bei der Vorführung ist grundsätzlich keine richterliche Anordnung notwendig, da es sich um eine bloße Freiheitsbeschränkung handelt. Eine Freiheitsbeschränkung ist dann nicht als Freiheitsentziehung zu werten, wenn ihre Auswirkungen auf die Bewegungsfreiheit lediglich als sekundäre, kurzfristige Folge der Erfüllung einer anderen öffentlich-rechtlichen Pflicht erscheint (BVerwG, Urteil v. 23.06.1981 - I C 78.77 - BVerwGE 62, 325).

2.4. Identitätsklärung durch die Ausländerbehörden

Stellt sich im Rahmen der Identitätsklärung über das Ausländerzentralregister (AZR) und das VISA-Informationssystem (VIS) oder bei der Pass-/ Passersatzbeschaffung heraus, dass für die ausreisepflichtige Person ein Visumverfahren in einem Schengenstaat durchgeführt wurde, sollten von den jeweiligen Auslandsvertretungen umgehend Kopien der dort vorhandenen Dokumente angefordert werden.

3. Zwangsweise Rückführung/ Abschiebung

Reisen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht freiwillig aus, ist die zuständige Ausländerbehörde gehalten, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen (§ 58 AufenthG – Abschiebung). Die Abschiebung ist auch dann durchzuführen, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Abschiebung ist eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie verhältnismäßig ist.

Die beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Maßnahmen stets so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern, Schwangere, unbegleiteten Minderjährigen, lebensälteren, behinderten oder erkrankten Personen.

3.1 Abschiebungsandrohung

Nach § 59 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist (§ 59 Abs. 2 AufenthG).

In aller Regel wird die Abschiebung gemeinsam mit der Entscheidung angedroht, mit der die Ausreisepflicht begründet wird, z.B. mit der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Ausweisung. Ist die/ der Betroffene aufgrund der unerlaubten Einreise kraft Gesetzes vollziehbar ausreisepflichtig, erfolgt die Abschiebungsandrohung mit gesondertem Bescheid; dieser stellt auch die von der EU-Rückführungsrichtlinie geforderte Rückkehrentscheidung dar (Artikel 6 EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG).

Beruhet die Ausreisepflicht auf einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über einen Antrag auf Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung, erfolgt die Abschiebungsandrohung durch das BAMF.

Dem Erlass der Androhung stehen Abschiebungsverbote und Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nicht entgegen. Nach § 77 AufenthG

bedarf die Androhung der Abschiebung der Schriftform und ist mit einer Begründung zu versehen.

Mit der Abschiebungsandrohung ist der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht und die Folgen einer Pflichtverletzung nach § 60 a Abs. 2 d S. 4 AufenthG zu verbinden (näher dazu unter 5.2). Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG in einer für die Ausländerin/ den Ausländer verständlichen Sprache erfolgen.

3.2 Ausreisefrist

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG beträgt die Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen. Die Frist soll den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise und zur Abwicklung der persönlichen und beruflichen Lebensverhältnisse geben. Bei der Bemessung der Frist sind die persönlichen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen, insbesondere die bisherige Aufenthaltsdauer, familiäre Aspekte, wie schulpflichtige Kinder und bestehende familiäre und soziale Bindungen im Inland sowie Krankheiten oder Behinderungen. Sofern das BAMF einen Asylantrag abgelehnt hat, erfolgt die Fristsetzung in den Bescheiden des BAMF. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Ausländerbehörde die Ausreisefrist verlängern (§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt oder von der Fristsetzung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich die Betroffenen der Abschiebung entziehen wollen oder von ihnen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Befindet sich die betroffene Person in Haft oder öffentlichem Gewahrsam, bedarf es keiner Fristsetzung (§ 59 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG); in diesen Fällen soll die Abschiebung mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die betroffene Person Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft wurde, beträgt die Ausreisefrist grundsätzlich mindestens drei Monate (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG). In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen Erlass (IV 605 – 212-29.222-7) vom 10.07.2008 zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wurden (§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG).

3.3 Terminankündigung

Ist die Ausreisefrist abgelaufen, ohne dass eine freiwillige Ausreise erfolgte, darf nach § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG der Termin der Abschiebung der/ dem Betroffenen nicht mehr angekündigt werden. Dem steht nicht entgegen, dass abzuschiebende Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet werden können, zur Vorbereitung der Abschiebung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige Wohnung zu nehmen. In diesem Fall erfolgt die unangekündigte Abschiebung aus der Landesunterkunft.

3.4 Abschiebung zur Nachtzeit

Abschiebungen, deren Beginn in die Nachtzeit (21.00 Uhr – 06.00 Uhr, § 324 LVwG) fallen, stellen einen besonders gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar, insbesondere bei Familien mit Kindern. Sie sollten daher stets die Ausnahme bilden.

Es ist zu prüfen, ob spätere Alternativflüge genutzt werden können. Allerdings ist bei der Organisation der Abschiebung auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr im Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen können

muss.

Ist die Durchführung einer Nachtabschiebung unumgänglich, ist den Betroffenen insbesondere bei einer Abholung zur Nachtzeit aus der Wohnung ausreichend Zeit für die Ausreisepflichtvorbereitung (Gepäck) einzuräumen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Abholung ausreichend Behältnisse für das Gepäck vorhanden sind.

3.5 Betreten der Wohnung

Das bloße Betreten einer Wohnung zur Tagzeit, um die sich dort aufhaltenden Personen zwecks Sicherung der Abschiebung zu ergreifen, bedarf grundsätzlich keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung; es handelt sich um einen sonstigen Eingriff i. S. d. Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes (GG).

Aufgrund der mit der Anwendung des Zwangsmittels (Abschiebung § 58 AufenthG – unmittelbarer Zwang §§ 239, 250 ff. LVwG) verbundenen Duldungspflicht der/ s Betroffenen muss diese/ r es gestatten, dass die Vollzugskräfte ihre/ seine Räume betreten, soweit dies zur Anwendung des Zwangsmittels erforderlich ist. Verweigert die/ der Betroffene den nach diesen Maßstäben rechtmäßigen Zutritt zur Wohnung, kann dieser Widerstand notfalls auch mit Gewalt gebrochen werden. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können sich die Vollzugskräfte in diesem Fall auch gewaltsam Zutritt zur Wohnung verschaffen.

§ 208 LVwG unterscheidet bewusst zwischen Betreten und Durchsuchen von Räumen. Das schlichte Betreten der Wohnung (sowie das kurzzeitige Verweilen hierin) nach § 208 Abs. 1 LVwG ist gegen den Willen der Inhaberin/ des Inhabers zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen, also besonders gewichtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dies schließt die Abwehr eingetretener Störungen (hier: unerlaubter Aufenthalt) ebenso ein wie vorbeugende Maßnahmen (Förster/ Friedersen/ Rohde zu § 208 LVwG).

Demgegenüber ist eine **Durchsuchung** nach § 208 Abs. 3 LVwG das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe in einer Wohnung, „um dort planmäßig etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegt oder herausgeben will, etwas nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereiches, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen kann.“ (BVerwG, Urteil vom 25.08.2004, 6 C 26.03 - juris). Eine Durchsuchung liegt demnach bei einer beim Betreten der Wohnung unvermeidlichen Kenntnisnahme von Personen noch nicht vor. Lediglich das VG Oldenburg (Urteil vom 06.06.2012, 11 A 3099/12 – juris) hat in dem Betreten sämtlicher Zimmer einer Doppelhaushälfte über drei Ebenen eine Durchsuchung i. S. d. Art. 13 Abs. 2 GG gesehen. Gemeinschaftsräume, Flure und Containeranlagen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, dürfen jederzeit betreten werden.

Ist nicht sicher, ob sich die abzuschiebende Person überhaupt in der Wohnung aufhält, dürfte eine Durchsuchung erforderlich sein. Bei der Meldeadresse kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sich die Betroffenen hier zumindest temporär aufhalten.

Während der **Nachtstunden** (21.00 Uhr – 06.00 Uhr, § 324 LVwG) dürfen nach § 208 Abs. 6 LVwG nur Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (für die öffentliche Sicherheit) die Wohnung gegen den Willen der Inhaberin/ des Inhabers betreten; dies dürfte bei Abschiebungen in aller Regel nicht zum Tragen kommen. Gegenwärtig ist eine Gefahr, die bei natürlicher Weiterentwicklung ohne baldige Abwehrmaßnahmen jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Beim unerlaubten Aufenthalt einer/ s vollziehbar Ausreisepflichtigen, deren/ dessen Aufenthalt durch Abschiebung beendet werden soll, handelt es sich um

ein fortdauerndes Delikt, das nicht (nur) gegenwärtig besteht.

Die Durchsuchung einer Wohnung bedarf eines vorherigen richterlichen Durchsuchungsbeschlusses und darf nach § 208 Abs. 6 LVwG nur durch Polizeivollzugsbeamten und –beamte vorgenommen werden.

3.6 Wahrung der Familieneinheit

Art. 6 Abs. 1 und 2 GG begründen die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen und zu fördern. Daraus folgt die Pflicht der Ausländerbehörde, die familiären Bindungen der Ausreisepflichtigen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu berücksichtigen (OVG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2015, 1 B 60/15). Erforderlich ist eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Werden bei der Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht eine Familientrennung, ist unter Beachtung der Grundsätze des Art. 6 GG sowie des Art. 8 EMRK zu prüfen, ob die Beeinträchtigung unzumutbar und die Maßnahme daher abubrechen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung des Familienlebens führt zur Unmöglichkeit der Abschiebung wegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses. In der Regel liegen damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vor.

Eine Familientrennung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Familieneinheit unverzüglich im Zielland wieder hergestellt werden kann, z.B. nach dem Auftauchen des fehlenden Familienmitglieds. Minderjährige Kinder dürfen grundsätzlich nicht von beiden Elternteilen getrennt werden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass minderjährige Kinder in der Obhut einer erziehungs- oder sorgeberechtigten Person verbleiben. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Familientrennung, muss unverzüglich das Jugendamt hinzugezogen werden.

4. Überstellung nach Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin III)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.09.2015, BVerwGE 1 C 26/14) ergeben die Regelungen der Dublin-Verordnungen keine Rangfolge hinsichtlich der drei von ihnen vorgesehenen Überstellungsmodalitäten (Art. 7 VO EG Nr. 1560/2003 (Dublin II) i. V. m. Art. 48 Dublin III):

- Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist,
- im Inland bis zum Besteigen des Transportmittels begleitete Überstellung,
- bis zur Übergabe an die ausländischen Behörden eskortierte Überstellung.

Die Regelung des § 34 a AsylG, wonach vom BAMF nur die Abschiebung als Möglichkeit der Überstellung in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat angeordnet werden kann, ist mit Unionsrecht vereinbar.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist von der mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Ausländerbehörde Rechnung zu tragen. Eine Überstellung ohne Verwaltungszwang ist dann zu ermöglichen, wenn gesichert erscheint, dass sich die Ausländerin/ der Ausländer freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei der verantwortlichen Behörde meldet.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin-Verordnungen fallen und sich

auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit daher einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom BAMF übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu informieren.

Drittstaatsangehörige, die trotz laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin-Verordnungen freiwillig in ihr Herkunftsland oder in einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat ausreisen wollen, ist diese Möglichkeit einzuräumen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ausreisefrist innerhalb der für das Dublin-Verfahren vorgesehenen Überstellungsfrist liegt. Das BAMF ist über die freiwillige Ausreise entsprechend zu informieren.

Eine Überstellung ohne Verwaltungszwang ist keine Abschiebung i.S.d. § 34a AsylG und führt folglich nicht zu einem gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

5. Abschiebungs-/ Vollstreckungshindernisse

5.1 Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot

Stellt das BAMF im Asylverfahren ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG fest, ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 S. 1 AsylG daran gebunden.

Ohne vorangehendes Asylverfahren ist die Ausländerbehörde für die Prüfung zuständig, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt, muss aber das BAMF beteiligen (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Ausländerinnen und Ausländern soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach diesen Vorschriften festgestellt wird und die weiteren aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.2 Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen Reiseunfähigkeit

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt vor, wenn in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung (in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung) hochrangige Rechtsgüter erheblich gefährdet sind.

Ein Vollstreckungshindernis kann z.B. durch eine unzumutbare Familientrennung begründet werden. Auf Ziffer 3.6. verweise ich.

Falls ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer kurz vor der Abschiebung ihre **Reiseunfähigkeit wegen gesundheitlicher Gründe** vortragen, müssen sie unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 60 a Abs. 2 d AufenthG vorlegen. Die Verpflichtung umfasst auch die Vorlage von Attesten für minderjährige Familienangehörige der ausreisepflichtigen Personen, für die sie die Sorge tragen. Legt die Ausländerin oder der Ausländer nicht unverzüglich ein solches Attest vor, darf es gemäß § 60 a Abs. 2 d S. 2 AufenthG nicht berücksichtigt werden. Spätestens ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen seit der Ausstellung der Bescheinigung ist regelmäßig nicht mehr als unverzüglich anzusehen (BT-Drs. 18/7538, S. 19), wobei das Datum des Attests maßgeblich ist. Bei Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS), deren Ursache im Ausland liegt, muss die Bescheinigung unmittelbar nach der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden.

Der Vortrag der Betroffenen ist nur dann nicht ausgeschlossen, wenn sie unverschuldet an der Einholung eines ärztlichen Attests verhindert waren oder wenn anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkan-

kung vorliegen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 a Abs. 2 d S. 2 AufenthG).

Zweck des § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist es, praktische Unsicherheiten bei der Bewertung der Qualität vor der Abschiebung vorgelegter ärztlicher Atteste zu beseitigen. Es wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Diese Vermutung kann die/ der Betroffene nur durch eine qualifizierte Bescheinigung eines zugelassenen Arztes widerlegen, die die in § 60 a Abs. 2 c S. 3 AufenthG aufgeführten Merkmale enthalten soll:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die Methode der Tatsachenerhebung,
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),
- den Schweregrad der Erkrankung sowie
- die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.

Weitere Angaben (z.B. über Medikamente) können enthalten sein. Grundsätzlich bedarf es aller Merkmale des § 60 a Abs. 2 c S. 3 AufenthG, um das Attest als qualifiziert zu betrachten. Im Einzelfall kann es auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein, wenn alle übrigen Merkmale darin zu finden sind und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt (BT-Drs. 18/7538, S. 19). Zweifelt die Behörde an der Erkrankung, kann sie gemäß § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG eine (amts-) ärztliche Untersuchung anordnen. Leistet die Ausländerin/ der Ausländer der Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen (§ 60 a Abs. 2 d S. 3 AufenthG).

Bestehen Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung infolge einer psychischen Erkrankung, sollte ein psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten regelmäßig folgende Fragen beantworten:

- Welche medizinischen Befunde sind erhoben worden (genaue Beschreibung und Diagnose)?
- Ist nach diesen Erhebungen die Flugreisetauglichkeit gegeben?
- Wenn nicht: aus welchen Gründen nicht? Kann Flugreisetauglichkeit mit begleitenden Vorsorgemaßnahmen bejaht werden, ggf. durch welche? (z.B. Fortführung der erforderlichen Therapie während des Fluges, (fach-)ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung).
- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann: Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt herzustellen und wie wird der dafür erforderliche Zeitaufwand eingeschätzt?

Bei Bedarf ist für eine ärztliche oder pflegerische Begleitung zu sorgen.

Ausländerinnen und Ausländer sind nach § 60 a Abs. 2 d S. 4 AufenthG auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Unterbleibt die Belehrung, kann die/ der Betroffene eine Erkrankung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch vortragen. Dann darf der Vortrag nicht wegen Verspätung unberücksichtigt bleiben. Die Belehrung sollte im Rahmen der Abschiebungsandrohung erfolgen (Ziffer 3.1). Für Altfälle, d.h. Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebungsandrohung bereits erlassen ist, reicht eine nachträgliche Belehrung bei Gelegenheit aus.

Für **Schwangere im Mutterschutz** (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter- Mutterschutzgesetz - MuschG) besteht ab sechs Wochen vor der Entbindung eine **widerlegliche Vermutung** dafür, dass die Schwangere nicht ohne Gesundheitsgefährdung abgeschoben werden kann (so auch VG Oldenburg, Beschluss vom 29.01.2013 – 11 B 37/13 –, juris; VG Schwerin, Beschluss vom 02.05.2014 – 3 B 357/14 As –, juris). Flugabschiebungen sind nach dem Beschluss ab der 36. Schwangerschaftswoche in der Regel unmöglich, weil Fluggesellschaften Schwangere dann nur noch nach Begutachtung durch einen Flugmediziner befördern. Die Abschiebung ist demnach nur zulässig, wenn ein Arzt die Reisefähigkeit der Betroffenen bescheinigt hat und im Fall der Ausreise per Flugzeug ihre Flugfähigkeit durch einen Arzt mit flugmedizinischer Erfahrung mit positivem Ergebnis begutachtet wurde.

6. Amtshilfe durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Vollzugshilfe durch die Landespolizei

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig (§ 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Benötigt die Ausländerbehörde bei dem Vollzug der Abschiebung ergänzende Hilfe, kann sie unter den Voraussetzungen der §§ 32 ff. LVwG das Landesamt für Ausländerangelegenheiten um **Amtshilfe** ersuchen. Denkbar ist, dass die Ausländerbehörde die Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen nicht selbst vornehmen kann, insbesondere weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung und unterstützt die Ausländerbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgaben (§ 4 Abs. 1 AuslAufnVO). Es prüft, ob für die Durchführung der Abschiebung Amtshilfe oder Vollzugshilfe der Landespolizei notwendig ist und beantragt diese gegebenenfalls. Die Koordinierung des Einsatzes der Landespolizei bei Aufenthaltsbeendigungen erfolgt in Absprache zwischen Landesamt für Ausländerangelegenheiten und Lagezentrum.

Die zuständige Ausländerbehörde bleibt bis zur Ausreise der ausreisepflichtigen Person Herrin des Verfahrens. Bei der **Abholung** der abzuschiebenden Personen von der Wohnung sollen daher grundsätzlich Mitarbeiter/innen der zuständigen Ausländerbehörde anwesend sein. Im Übrigen ist während der gesamten Abschiebungsmaßnahme die (telefonische) Erreichbarkeit der zuständigen Ausländerbehörde sicherzustellen.

Die **Vollzugshilfe der Landespolizei** kann in Anspruch genommen werden, soweit ein Vollzug durch das Landesamt bzw. durch die Ausländerbehörde erfolglos geblieben oder unangebracht ist (§ 168 Abs. 2 Nr. 1 LVwG). Letzteres kann dann der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass z.B. im Rahmen des unmittelbaren Zwangs die Anwendung von Gewalt gegen Personen erforderlich sein wird.

Vollzugshilfe durch die Landespolizei nach § 168 Abs. 2 LVwG erfordert stets eine **Einzelfallbewertung**. Maßstab für die Unterstützung durch die Landespolizei ist die **Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr** vom 21.04.1997 (VwV - Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1997 S. 194). Es ist in jedem Einzelfall erforderlich, eine Prognose der Eigen- bzw. Fremdgefährdung über die abzuschiebende Person zu erstellen. Hierbei sollten die Erkenntnisse der Ausländerbehörden über das persönliche Verhalten (z.B. bei Vorspra-

chen: impulsiv, aggressiv, renitent, suizidal o.ä.) ebenso einbezogen werden wie (auch niedrigschwellige) polizeiliche Hinweise vor Ort (z.B. häusliche Gewalt). Bei **Eigen-/Fremdgefährdung** sollte die um Vollzugshilfe ersuchende Behörde im Antrag auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den unmittelbaren Zwang (§§ 202, 206, 239, 250 ff. LVwG) verweisen und die gefahrbegründenden Umstände gesondert darlegen. Es ist keine Voraussetzung, dass die Person bereits eigen-/bzw. fremdgefährdend gehandelt hat, wenn aufgrund anderer konkreter Anhaltspunkte bei der Abschiebung höchstwahrscheinlich damit zu rechnen ist.

Im Fall der Eigen-/Fremdgefährdung dürfte regelmäßig eine **Durchsuchung der abzuschiebenden Person und ihrer mitgeführten Sachen** (§§ 202 Abs. 1 Nr. 2 LVwG bzw. § 206 Nr. 1 LVwG) zulässig sein. Diese Maßnahmen bedürfen nach § 202 Abs. 3 LVwG der vorherigen Anordnung durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte.

Die Angaben für das Amts-/Vollzugshilfeersuchen an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zur Abschiebung bitte ich vor diesem Hintergrund, mit gebotener Sorgfalt zu ermitteln.

7. Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot

Ein mit der Abschiebung verbundenes Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG) ist von Amts wegen zu befristen. Die Befristungsentscheidung ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrundeliegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Die Entscheidung über die Befristung muss so rechtzeitig erfolgen, dass noch vom Bundesgebiet aus ein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden könnte. Die Befristungsentscheidung ist im Falle einer Ausweisung mit dieser zu treffen (§ 11 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Ansonsten soll sie mit der Abschiebungsandrohung verbunden werden.

Die **Dauer** des Einreiseverbots muss im Rahmen einer Ermessensentscheidung anhand aller Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden (§ 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Die Befristungsentscheidung ist allein unter präventiven Aspekten zu treffen. Die **Höchstfrist** für Einreiseverbote beträgt grundsätzlich fünf Jahre und darf nur überschritten werden, wenn die/ der Drittstaatsangehörige auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihr/ ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG).

Erfolgt die **Abschiebung, weil aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, insbesondere bei der Begehung von Straftaten**, sind folgende Aspekte berücksichtigungsfähig:

- Prognosen zu einer weiteren Straffälligkeit,
- der Zeitpunkt der Rechtskraft strafgerichtlicher Entscheidungen,
- der verbleibende Zeitraum einer Strafaussetzung zur Bewährung und
- die Stabilität inzwischen eingegangener Lebensbeziehungen im Hinblick auf Partnerschaft oder Arbeit

(vgl. Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Maor, § 11 AufenthG, Rn. 22).

Beruhet die Ausreisepflicht auf einer **Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 AsylG** oder auf einer **Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG** oder wurde ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot **nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet**, so ist das BAMF auch für den Erlass der Befristungsentscheidung zuständig (§ 75 Nr. 12 i. V. m.

§ 11 Abs. 2 S. 1 AufenthG); in diesen Fällen ist die Befristung der Entscheidungshoheit der Ausländerbehörden entzogen. In den Fällen von Abschiebungsandrohungen nach den §§ 34 und 35 AsylG und Abschiebungsanordnungen nach § 34 a AsylG, die bereits **vor dem 1. August 2015** erlassen oder angeordnet worden sind, sind die Ausländerbehörden für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG zuständig (§ 104 Abs. 12 AufenthG).

Entscheidungen über Aufhebungen, Verkürzungen oder Verlängerungen der Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 4 AufenthG fallen in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Das BAMF ist gemäß § 72 Abs. 3 AufenthG zu beteiligen.

Ein Rechtsschutzverfahren gegen die verfügte Befristung hat keine Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Einer Befristungsentscheidung bedarf es nicht, wenn bereits auf anderer Grundlage eine Regelung über die Dauer der Sperrwirkung vorliegt. Fehlt es für eine geplante Abschiebung an einer Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG, steht der Abschiebung ein Vollstreckungshindernis entgegen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.08.2015, 7 L 2889/15 – juris).

8. Beteiligungserfordernisse und Meldepflichten

8.1 Beteiligung der Staatsanwaltschaft

Ist gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, darf eine Ausweisung und Abschiebung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen, es sei denn, es besteht nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse (§ 72 Abs. 4 AufenthG).

8.2 Information der Bundespolizei

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 d AufenthG ist die Bundespolizei zuständig für die Rückführung von Ausländern aus anderen und in andere Staaten. Vor der Übergabe der abzuschiebenden Person an die Bundespolizei sollte diese aus organisatorischen Gründen rechtzeitig über die Maßnahme informiert werden.

8.3 Meldung im AZR und Ausschreibung

Zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung können vollziehbar Ausreisepflichtige in den Fahndungsmitteln der Landespolizei zur **Aufenthaltsermittlung** ausgeschrieben werden, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist (§ 50 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft zum Zeitpunkt der Fahndungsausschreibung vor, erfolgt die Ausschreibung **zur Festnahme**. Bei der Ausschreibung in INPOL sind die für einen Haftantrag begründenden Unterlagen im System zu hinterlegen. Hierzu zählen die Ausreiseaufforderung, der Zustellungsnachweis, eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie ggf. eine Ausweisungsverfügung und weitere begründende Unterlagen.

Für Weiteres verweise ich auf den Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam in Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung.

Nach Durchführung der Abschiebung ist diese unverzüglich mit Datum der Ausreise an das AZR zu übermitteln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZR-Gesetz (AZRG)). Auf die weiteren Übermittlungspflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AZRG sowie die Aktualisierungs- und Berichtigungspflicht aus § 7 AZRG weise ich hin.

Besteht gegen den Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG, bitte ich, eine Ausschreibung in INPOL und SIS gemäß § 50 Abs. 6 S. 2 AufenthG sowie Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) zum Zweck der Einreiseverweigerung, zur Zurückweisung und für den Fall des Antretfens im Bundesgebiet, zur Festnahme, zu veranlassen. Die Ausschreibung ist auf das Datum des Ablaufs des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu befristen.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Ausländer/innen gem. § 66 AsylG zur **Aufenthaltsermittlung** ausgeschrieben werden können, wenn die Person

- nicht innerhalb einer Woche in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung erscheint,
- die Aufnahmeeinrichtung für länger als eine Woche verlässt und nicht zurückkehrt,
- einer Zuweisungsverfügung oder Verfügung nach § 60 Abs. 2 S. 1 AsylG nicht innerhalb einer Woche Folge leistet oder
- unter seiner angegebenen Wohnanschrift nicht erreichbar ist und eine Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen entgegen nimmt.

Nach § 15a AufenthG verteilte Ausländer/innen dürfen zur Aufenthaltsermittlung gemäß § 66 AsylG in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden. (§ 50 Abs. 6 S. 3 AufenthG).

9. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse hebe ich auf:

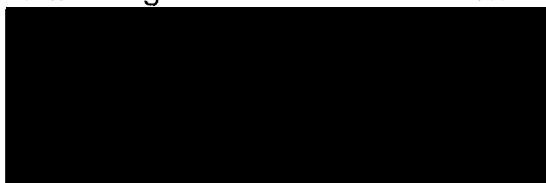
Erlass vom 20.06.1994 (IV 630 - 212-29.111.1-49)

Erlass vom 14.03.2005 (IV 608-121-29.111.3-60)

10. Sonstiges

Ausländerinnen und Ausländer, die ohne die nach § 4 Abs. 3 AufenthG erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, sind vor Abschiebung über die Rechte nach Art. 6 und 13 der Sanktionsrichtlinie¹ zu unterrichten (§ 59 Abs. 8 AufenthG).

Statistik: Dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sind monatlich jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats die ohne REAG/GARP-Mittel geförderten freiwilligen Ausreisen zu melden.



Leiter der Abteilung Integration und Zuwanderung

Anlage:

- Vordruck Ausschreibung

¹ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (Abl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24)